

**Studien- und Prüfungsordnung**  
**Bachelorstudiengang**  
**„Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“**  
**(berufsbegleitend)**

vom 15. Januar 2020 in der geänderten Fassung vom 14. Dezember 2022

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 1. April 2020 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

Präambel .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums .....	2
§ 3 Anrechnung .....	2
§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium .....	3
§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	3
§ 6 Abschlussdokumente .....	4
§ 7 Inkrafttreten .....	4
Anhang .....	4

**Präambel**

Die Studierenden des Studiengangs Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und leiten (Bachelor of Arts) sollen im Sinne der in § 2 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungs-

kompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Formalia des Bachelorstudiums „Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“. Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich an den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten“ einschließlich des Studienablaufplans und das Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung (Bachelor), die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Sommersemester.
- (3) Der Studiengang ist berufsbegleitend ausgelegt.

## **§ 3 Anrechnung**

- (1) Auf der Grundlage der absolvierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder zur staatlichen anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlichen anerkannten Erzieher können im Rahmen der „Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ (KMK vom 28.06.2002 und 19.09.2008) Leistungspunkte im Umfang von 60 (CP) im Studiengang Kindheitspädagogik – Schwerpunkt: Führen und Leiten, anerkannt werden.

- (2) Für Absolventinnen und Absolventen kooperierender Fachschulen, die ihre Ausbildung nach 2007 abgeschlossen haben, erfolgt die Anrechnung von 60 CP pauschal.
- (3) Absolventinnen und Absolventen nicht kooperierender Fachschulen oder solche, die ihre Ausbildung vor 2007 abgeschlossen haben, weisen die anrechnungsfähigen Inhalte hinsichtlich Umfang und Niveau in geeigneter Form nach.
- (4) Der Nachweis über nach § 17 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Dresden für einzelne Module anzurechnende beruflichen Tätigkeit erfolgt durch einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis einer Einrichtungs- oder Bereichsleitung, dass er bzw. sie im Modulzeitraum im für die Anrechnung geforderten Umfang einschlägig beruflich tätig war.
- (5) Im Fall des § 17 Abs. 9 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Hochschule Dresden kann der Prüfungsausschuss den im Modul zu erbringenden Praxisanteil auch dann als vollständig erbracht anrechnen, wenn der bzw. die Studierende während der Laufzeit des Moduls mindestens zwei Drittel des Umfangs der notwendigen beruflichen Tätigkeit erbracht hat.

#### **§ 4 Bachelorarbeit und Kolloquium**

Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

#### **§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Bachelormoduls zweifach, alle anderen Module einfach. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erläutert.

## **§ 6 Abschlussdokumente**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Bachelorurkunde, die den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (B. A.) verleiht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

## **Anhang**

Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen und Studienablaufplan

Diploma Supplement